



3003 Bern, 30. November 2018

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

T9 Bogenhangar, G0, temporäre Umnutzung in Frachtumschlag
Projekt-Nr. 18-05-023

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Am 26. April 2018 genehmigte das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für die Verlegung diverser Werkstätten der SR Technics Switzerland Ltd. (SRT) in den Gebäuden T25 und T15 im Werftbereich des Flughafens (Projekt-Nr. 17-07-004) und am 9. Mai 2018 die Umnutzung und den Umbau freierwerdender Flächen im T25 für den Luftfracht-Umschlag von Estée-Lauder-Kosmetikprodukten durch die Cargologic AG (Projekt-Nr. 17-07-008). Sowohl die SRT als auch die Cargologic reichten seither via Flughafen Zürich AG (FZAG) je ein neues Gesuch für den Werkstattumbau (SRT, Projekt-Nr. 18-04-007) bzw. Frachtumschlag (Cargologic, Projekt-Nr. 18-04-008) ein. Auf Antrag der FZAG und der SRT wurde das Verfahren zum SRT-Projekt 18-04-007 in der Zwischenzeit jedoch sistiert, für das Cargologic-Projekt 14-04-008 erteilte das UVEK am 30. November 2018 die Plangenehmigung.

Die Verzögerung des SRT-Projekts 17-07-004 hatte auch Auswirkungen auf das Vorhaben der Cargologic; sie suchte daher kurzfristig eine Übergangslösung. Als Ersatzstandort bot SRT der Cargologic nicht benötigte Flächen im Bogenhangar T9 an; die Cargologic richtete dort einen provisorischen Warenumschlag für die Kosmetika ein, der seit Anfang April 2018 betrieben wird.

Diese Umnutzung ist genehmigungspflichtig.

2. Gesuch

2.1 *Gesuchseinreichung*

Am 15. Oktober 2018 (Eingangsdatum) reichte die FZAG im Namen der Cargologic dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des UVEK ein Plangenehmigungsgesuch für die bereits bestehende temporäre Nutzung des Bogenhangars T9 für den Luftfrachtumschlag von Estée-Lauder-Produkten ein.

2.2 *Begründung*

Als Begründung führt die Cargologic an, sie betreibe neben der Haupttätigkeit Luftfrachtumschlag auch eine Kontraktlogistik-Plattform für Estée Lauder am Flughafen Zürich. Die dafür benutzte Fläche im Gebäude F10 werde ihr zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen, weil das Gebäude F10 abgebrochen werde. Da die Luftfrachtmengen zudem stark angestiegen seien, sei sie im bestehenden Gebäude F2 an der

Kapazitätsgrenze angelangt.

Die temporäre Nutzung der Hangarfläche im T9 als Frachtschlagsplatz sei notwendig geworden, weil die ursprünglich geplante Cargologic-Nutzung im SRT-Gebäude T25 noch nicht realisiert werden konnte.

2.3 *Projektbeschreibung*

Nach Angaben im Gesuch stellt die SRT den Bogenhangar (Geschoss G0) zur Nutzung als Frachtschlagplatz für Estée-Lauder-Produkte sowie zwei bestehende Büroräume (Geschoss G0) zur Verfügung, bis eine definitive Lösung im Gebäude T1 zur Verfügung steht gemäss der Plangenehmigung des UVEK vom 30. November 2018, Projekt-Nr. 18-04-008, was bis Sommer 2019 der Fall sein sollte. Anschliessend würden sowohl der ursprüngliche Zustand als auch die Nutzung als Hangar wiederhergestellt.

Bauliche Massnahmen für die provisorische Nutzung seien nicht vorgesehen.

Das Vorhaben liegt auf der Luftseite des Flughafens, für die Nutzung und die Zufahrt liegen je ein detailliertes Betriebs- bzw. ein Transportkonzept vor.

2.4 *Standort*

Flughafengebiet – Luftseite, Werftbereich, Hangar T9, Swissairstrasse, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14, Gebäude-Nr. 657, Gemeindegebiet von Kloten.

2.5 *Eigentumsverhältnisse*

Nach Angaben im Gesuch ist die FZAG Grundeigentümerin, die Priora verfügt über ein Baurecht für den Hangar T9, Baurechtsparzelle Nr. 6230, die SRT ist Mieterin des Hangars T9 und Bauherrin für das Vorhaben, Cargologic ist Untermieterin für die benötigte Fläche im G0 und die beiden beanspruchten Büros im T9.

Die Unterschriften aller oben genannten Parteien liegen vor (Gesuchsformular), alle Parteien verfügen somit über die erforderlichen dinglichen Rechte.

2.6 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, ein Betriebskonzept T9 von Cargologic inkl. Handbuch «Organization Forwarder Handling» und diverse Unterlagen betreffend Leistungsaufträge und Abläufe beim Warehandling sowie Brandschutz-, Fluchtweg-, Transportweg- und Projektpläne.

2.7 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. **Instruktion**

3.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Beim Vorhaben handelt es sich um eine temporäre Nutzungsänderung bestehender Anlagen.

An der VPK¹-Sitzung vom 6. September 2018 (VPK 05/18) legte das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i Abs. 2 LFG² fest. Das Gesuch wurde somit weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 15. Oktober 2018 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an. Da es sich um eine Nutzungsänderung innerhalb eines bestehenden Gebäudes handelt, waren weder eine Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide noch eine luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL gemäss Art. 9 VIL erforderlich; ebenso konnte auf die Anhörung weiterer Bundesstellen verzichtet werden.

Am 9. November 2018 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der von ihm angehörten Fachstellen sowie der Stadt Kloten zu. Es schliesst sich den Anträgen der Fachstellen an. Die Stellungnahmen wurden der FZAG zur Kenntnis gebracht.

Einsprachen wurden keine erhoben.

Die FZAG nahm am 19. November 2018 per E-Mail Stellung zu den Anträgen und machte in Absprache mit SRT und Cargologic ergänzende Angaben zu den Fluchtwegen aus den Büroräumen (vgl. Erwägungen unter Ziffer B.2.8 unten). Zu den übrigen Anträgen aus der Anhörung äusserte sie sich nicht.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

¹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

3.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Eidg. Zollverwaltung (EZV), Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 16. Oktober 2018;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Einsatz und Prävention, vom 31. Oktober 2018;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung / Planung und Technik, vom 8. November 2018;
- Stadt Kloten, Baupolizei, vom 8. November 2018;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung, vom 3. Juli 2018;
- Kanton Zürich, Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 16. Oktober 2018 und vom 2. November 2018;
- FZAG, Schlussbemerkungen vom 19. November 2018.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die geplante Umnutzung im T9 betrifft eine Infrastrukturanlage des Flughafens im Sinne von Art. 2 VIL³; der Umschlag von Luftfracht gehört zu seinem Betrieb. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG dürfen Flugplatzanlagen nur mit einer Plangenehmigung erstellt oder geändert werden; auch (temporäre) Nutzungsänderungen sind genehmigungspflichtig. Bei Flughäfen ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt, hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene und verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht. Das Vorhaben berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG⁴. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach LFG und ggf. ArG⁵ vereinbar ist.

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

⁵ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG); SR 822.11

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine nachvollziehbare Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. A.2.2 oben); der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 Abs. 1 VIL bestimmt, dass das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Dabei wird untersucht, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Für die temporäre Nutzung im Hangar T9 ist keine luftfahrtspezifische Prüfung erforderlich; Auflagen erübrigen sich hier.

2.5 *Raumplanung und Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Projekt handelt es sich um die temporäre Umnutzung einer bestehenden Flugplatzanlage auf der Luftseite des Flughafens innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben steht in keinem Widerspruch zum SIL und bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang und die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

2.6 *Allgemeine Auflagen*

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes verfügt wird, gelten für dieses Vorhaben folgende Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die temporäre Nutzung zum Frachturnschlag für Kosmetika (Estée-Lauder-Produkte) im T9 hat nach den massgebenden Unterlagen gemäss Ziffer C.1.2 der vorliegenden Verfügung zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind via AFV dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Das Ende der temporären Nutzung im T9 bzw. die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung inkl. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.

Die Gesuchstellerin ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betroffenen Unternehmen (Baurechnerin [Priora AG], Mieterin [SRT] und Betreiberin [Cargologic]) bekanntgegeben werden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Auf die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen und deren Anträge wird im Folgenden eingegangen.

2.7 *Stellungnahmen der Zollstelle und der Kantonspolizei*

Sowohl die Zollstelle Zürich-Flughafen als auch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei stimmen dem Vorhaben zu. Die Kantonspolizei beantragt, wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien ihr im ordentlichen Verfahren vorzulegen. Diesem Antrag wird mit den allgemeinen Auflagen entsprochen; weitere Auflagen erübrigen sich somit.

2.8 *Brandschutz und Feuerpolizei*

Laut Betriebskonzept der Cargologic handelt es sich bei den Gütern um Endprodukte, denen zu einem kleinen Anteil (0,01 bis 0,3 %) des jeweiligen Gesamtvolumens brennbare Flüssigkeit beigemischt sei. Die Produkte befänden sich zusätzlich zur Transportverpackung bereits in den jeweiligen Verkaufsverpackungen. Die Pro-

dukte würden mit der Versandbezeichnung Consumer Commodity gemäss ICAO-TI⁶/ IATA-DGR⁷ in die Klasse 9⁸ eingestuft.

In ihrer Stellungnahme vom 8. November 2018 hält die Stadt Kloten fest, für das Projekt seien folgende Aspekte massgebend:

- es würden ausschliesslich Estée-Lauder-Produkte, aber keine Gefahrgüter umgeschlagen und / oder gelagert;
- die provisorische Nutzung erfolge bereits seit einiger Zeit. Am 31. Oktober 2018 habe die Feuerpolizei zusammen mit SRZ einen Kontrollgang durchgeführt und festgestellt, dass
 - fünf vorhandene Fluchttüren keine Panikfallen aufweisen, und
 - die Freihaltung der vorhandenen Fluchtwege nicht überall gewährleistet ist;
- die Fluchtwege aus den vorhandenen seitlichen Büros im G1 als unsicher gelten, weil sie durch die Halle führen. Im Gesuch fehle eine Aussage darüber, was seitens der Gesuchstellerin unternommen werde, damit Personen aus diesen Büros im Falle eines Brands in der Halle rasch und sicher ins Freie gelangen könnten;
- die Halle sei mit einer Brandmeldeanlage (Vollüberwachung) ausgerüstet und es seien keine Anpassungen vorgesehen;
- für das Vorhaben sei die Qualitätssicherung der QSS 2 gemäss VKF⁹-Brand-schutzrichtlinie «Qualitätssicherung im Brandschutz» zu erbringen. Als QS Verantwortlicher Brandschutz sei René Rapp von der Betriebsfeuerwehr der SRT angegeben; und
- die konkreten brandschutztechnischen Anforderungen ergäben sich aufgrund der massgeblichen feuerpolizeilichen Vorschriften und Richtlinien der VKF.

Unter der Ziffer 2 ihrer Stellungnahme formuliert die Stadt Kloten insgesamt sieben feuerpolizeiliche Anträge.

Laut Antrag [2.7] ist darzulegen, wie sichergestellt wird, dass Personen aus den Büros im G1 im Brandfall in der Halle rechtzeitig und sicher ins Freie gelangen. Hierzu ist festzuhalten, dass die heikle Situation der Fluchtwege aus dem T9 bekannt ist, aber aus denkmalschützerischen Gründen kaum bauliche Anpassungen realisiert werden können. Im Entscheid vom 22. Oktober 2010¹⁰ zu diversen Umbauten im Hangar T9 hatte das UVEK u. a. folgende Auflagen verfügt:

2.5.2 Die Auflagen des AWA betreffend Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen (Ziffer 5) der Beilage 4 sind im Sinne der Erwägungen einzuhalten.

2.5.3 Für den Antrag unter Ziffer 5.5 (Abtrennung der Galerie gegen den Hangar)

⁶ Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Doc 9284)

⁷ Dangerous Goods Regulation; Gefahrgutvorschriften

⁸ Der Gefahrgutklasse 9 werden alle Stoffe und Gegenstände zugeordnet, die irgendwie gefährlich sind, aber den anderen Gefahrgutklassen nicht zugeordnet werden können.

⁹ Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen

¹⁰ Plangenehmigung vom 22. Oktober 2010, Flughafen Zürich, SR Technics T9 Bogenhangar VIP-Projekt

gilt folgende Präzisierung: Die Abtrennung hat rauchdicht zu erfolgen.

- 2.5.4 Der Projektverfasserin ist es freigestellt, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten am Seitenflügel dem AWA ein Konzept einzureichen, in dem sie darlegt, mit welchen Massnahmen ein vergleichbarer Schutz für die Mitarbeiter in den Büros des OG erzielt werden kann. So ein Konzept soll z. B. Angaben über Fenster in den Bürotüren (Sichtverbindung zum Fluchtweg / in den Hangar), Alarmierung der Mitarbeiter in den Büros im Brandfall, Expertise der SR Technics über die maximal mögliche Brandlast im Hangar (vollbetanktes Flugzeug ja/nein) enthalten. Falls das AWA die in einem solchen Konzept vorgeschlagenen Massnahmen akzeptiert, entfällt die Auflage 2.5.3. An ihrer Stelle ist das vom AWA genehmigte Konzept umzusetzen.

Am 6. Januar 2011 reichte die FZAG dem AFV zu Händen des AWA ein Konzept (datiert vom 4. Januar 2011) gemäss Auflage 2.5.4 mit diversen baulichen und organisatorischen Massnahmen zu den Fluchtwegen ein. Nach Abschluss der Umbauten im T9 erteilte das AWA der SRT am 2. April 2012 die Betriebsbewilligung, ohne die rauchdichte Abtrennung des Fluchtwegs aus den Galeriegeschossen zu verlangen. Es ist somit davon auszugehen, dass das AWA das Konzept im Sinne der Auflagen des UVEK akzeptierte, auch wenn das in der Betriebsbewilligung des AWA nicht explizit erwähnt wird.

Mit den Schlussbemerkungen vom 19. November 2018 reichte die FZAG in Absprache mit der SRT ergänzende Unterlagen zur Fluchtwegsituation im T9 ein, nach denen Cargologic zwei Büros in G0 nutzt, die beide direkt am Notausgang Nord aus dem T9 liegen. Die betroffenen Cargologic Mitarbeiter würden diesen Fluchtweg kennen und seien durch den Security- und Safety-Manager der Cargologic bezüglich Brandschutz und Fluchtwegnutzung geschult.

Im Übrigen würde nur noch je ein Büro im G0 und im G1 von SRT genutzt. Auch diese Mitarbeiter seien bezüglich Brandschutz und Fluchtwegnutzung geschult.

Alle anderen Büros in G0 und G1 des Bogenhangars würden zurzeit nicht genutzt; sie blieben bis zum Ende der temporären Nutzung durch Cargologic leer und seien mit der SRT-Leerstandschiessung verschlossen bzw. gesichert.

Damit ist nach Auffassung des UVEK der Antrag [2.7] der Stadt Kloten materiell grundsätzlich erfüllt. Die übrigen feuerpolizeilichen Anträge [2.1] bis [2.6] der Stadt Kloten erscheinen dem UVEK zweckmässig; sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

Zusätzlich sind die am 19. November 2018 nachgereichten Informationen zu den Büronutzungen und Fluchtwegen – zusammen mit dem oben erwähnten Massnahmenkonzept vom 4. Januar 2011 der SRT / Avireal AG zur Alarmierung von Personen in den Büroräumen im T9 – an die Stadt Kloten weiterzuleiten. Der Antrag [2.7] wird in

diesem Sinn zusammen mit den übrigen Anträgen als Auflage in die Plangenehmigung übernommen. Die Stellungnahme der Stadt Kloten wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

SRZ hat das Gesuch ebenfalls geprüft und stellt in der Stellungnahme vom 31. Oktober 2018 verschiedene Anträge betreffend Zutritt und Schliessung, Fluchtwege, sicherheitsrelevante Einrichtungen (Löschposten etc.) sowie Ab- und Inbetriebnahme.

Auch die Anträge von SRZ sind unbestritten und erscheinen zweckmässig. Sie sind einzuhalten bzw. umzusetzen. Die Stellungnahme von SRZ wird als Beilage 2 Bestandteil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage ist in das Dispositiv aufzunehmen.

2.9 *Anträge zu Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

In der Stellungnahme vom 16. Oktober 2018 teilte das AWA mit, dass es auf eine Planbegutachtung verzichte, da die Nutzungsänderung bereits erfolgt sei und kündigte an, es werde stattdessen im Rahmen einer Betriebsbesichtigung eine Abnahme durchführen; diese fand am 1. November 2018 statt. Am 2. November 2018 teilte das AWA mit, es habe keine ins Gewicht fallenden Mängel festgestellt.

Auflagen erübrigen sich somit.

2.10 *Weitere Anträge der Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten hält fest, dem Vorhaben könne unter Auflagen zugestimmt werden und beantragt,

- [1] ihre Anträge in die Plangenehmigung zu übernehmen.

Neben den feuerpolizeilichen Anträgen unter Ziffer 2 beantragt sie zusätzlich

- [3] nach Ablauf der provisorischen sei die ursprüngliche Nutzung des Hangars T9 wiederherzustellen;
- [4] der Bauherr bzw. dessen Vertreter sei dafür verantwortlich, dass alle Bedingungen und Auflagen aus der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben würden; und
- [5] die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere Aushubsicherungen und Gerüstungen etc., seien zu befolgen.

Hierzu ist festzuhalten, dass den Anträgen [3] und [4] mit den allgemeinen Auflagen sinngemäss entsprochen werden, eine Auflage des Antrags [5] erübrigt sich, da für das vorliegende Vorhaben keine Bauarbeiten nötig sind.

2.11 *Fazit*

Das UVEK kommt zum Schluss, dass das Gesuch für die temporäre Nutzung des Hangars T9 für den Frachtumschlag für Kosmetika die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und unter den erwähnten Auflagen genehmigt werden kann. Entgegenstehende Anträge werden im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

3. **Gebühren**

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 *Bund*

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹¹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst ggf. auch Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU).

3.2 *Kanton und Gemeinde*

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen.

Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen (vgl. BGE 1C_78/2012, E. 4.2–4.5¹²).

Kantonale Fachstellen machen im vorliegenden Fall keine Gebühren geltend.

¹¹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

¹² Urteil vom 10. Oktober 2012, I. öffentlich-rechtliche Abteilung, zu kantonalen Gebühren für Stellungnahmen in bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren

Die Stadt Kloten (Baupolizei) weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfaufwand ewp (Stadtingenieur)	Fr. 665.00
– Bearbeitungsaufwand Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühr, Porti	<u>Fr. 60.00</u>
– Total:	Fr. 855.00

Die geltend gemachten Gebühren der Stadt Kloten für den Prüf- und Bearbeitungsaufwand geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die FZAG (zur Weiterleitung an die Bauherrschaft) erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Stadt Kloten.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben (Art. 51 GebV-BAZL).

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG¹³ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet.

Dem Kanton Zürich (via AFV) wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

¹³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend die temporäre Nutzung des Bogenhangars T9 für den Luftfrachtumschlag von Estée-Lauder-Produkten wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafengebiet – Luftseite, Werftbereich, Hangar T9, Swissairstrasse, Grundstück-Kat.-Nr. 062 3139.14, Gebäude-Nr. 657, Gemeindegebiet von Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 15. Oktober 2018 (Eingang beim BAZL) mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Betriebskonzept T9 Cargologic AG, 28.8.2018, inkl.
 - Funktionshandbücher / Organisation / Funktionsbeschreibung;
 - Prozessbeschreibungen;
 - Organigramm;
 - Fotodokumentation Frachtumschlag T9, SRT, 28.9.2018;
- Plan Nr. 18968, T9, Umnutzung Frachtumschlag Cargologic, Übersicht / Kataster, Situation 1:10 000, FZAG 27.9.2018;
- Zufahrtsplan Tor 101–T9, Cargologic, 29.8.2018;
- Layoutplan Bogenhangar, G0, Cargologic, 29.8.2018;
- provisorischer Schliessplan Bogenhangar, G0, Cargologic, 29.8.2018;
- Plan Nr. AG_01_28_01, Brandschutz- und Feuerwehreinsatzplan Bogenhangar Erdgeschoss (G0), 1:400, Piora Airport Immobilien AG, 31.3.2016;
- Plan Nr. AG_01_28_02, Brandschutz- und Feuerwehreinsatzplan Bogenhangar 1. Obergeschoss (G1), 1:400, Piora Airport Immobilien AG, 31.3.2016;
- Plan Nr. AG_01_03_02, Fluchtwegplan Bogenhangar, Grundriss, EG/OG 1:200, Piora Airport Immobilien AG, 10.6.2014;
- Flucht- und Rettungsplan T9, EG (G0), SRT, 26.9.2018;
- T9, Office-Situation während der temporären Cargologic-Nutzung bis Ende Quartal 2 / 2019, SRT, 19.11.2018.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Auflagen

- 2.1.1 Die temporäre Nutzung zum Frachtumschlag für Kosmetika (Estée-Lauder-Produkte) im T9 hat nach den massgebenden Unterlagen der vorliegenden Verfügung zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind via AFV dem BAZL zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Das Ende der temporären Nutzung im T9 bzw. die Wiederaufnahme der ursprünglichen Nutzung inkl. Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden und mit den involvierten Fachstellen frühzeitig, mindestens fünf Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, zu organisieren.
- 2.1.3 Die Gesuchstellerin ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betroffenen Unternehmen Priora AG (Baurechtnehmerin), SRT (Mieterin) und Cargologic (Betreiberin) bekanntgegeben werden.
- 2.1.4 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Auflagen zum Brandschutz und feuerpolizeiliche Auflagen

- 2.2.1 Die feuerpolizeilichen Anträge [2.1] bis [2.7] der Stadt Kloten gemäss Ziffer 2 der Stellungnahme vom 8. November 2018 (Beilage 1) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 2.2.2 Das Konzept der SRT / Avireal AG vom 4. Januar 2011 betreffend Massnahmen zur Alarmierung von Personal in den Büros im T9 ist der Stadt Kloten zuzustellen.
- 2.2.3 Die Auflagen von SRZ gemäss den Ziffern 1 bis 5 der Stellungnahme vom 31. Oktober 2018 (Beilage 2) sind einzuhalten bzw. umzusetzen.

3. Entgegenstehende Anträge

Entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

4. Gebühren

- 4.1.1 Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auf-
erlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese um-
fasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (BAFU, ARE etc.).
- 4.1.2 Die Gebühr für die baupolizeiliche Prüfung des Gesuchs durch Stadt Kloten beträgt
Fr. 855.-; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten.
- 4.1.3 Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



i. A. Christian Hegner
Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilagen

Beilage 1: Stadt Kloten, Baupolizei, Stellungnahme vom 8. November 2018

Beilage 2: Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Stellungnahme vom 31. Oktober 2018

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 18. Dezember 2018 bis und mit dem 2. Januar 2019.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.